

s.C.41.E.132.3.0. - GZ/di

Bern, den 22. Januar 1959.

VertraulichAktennotizAngelegenheit Rivara

In der Angelegenheit Rivara orientierte mich Herr Bundesanwalt Fürst heute über folgendes:

Die Bundesanwaltschaft hat am vergangenen Montag Herrn Direktor Gross sowie Herrn Kern jun. vom Schweizerischen Bankverein in Genf einvernommen. Diese Einvernahme betraf in erster Linie das Vorgehen der erwähnten Bank bei der Betreuung der spanischen Kundschaft. Ueber die Verhaftung Rivaras selbst hat sie nichts wesentliches Neues ergeben.

Die Betreuung der spanischen Kundschaft des Bankvereins Genf liege in den Händen von Herrn Kern jun. und von Herrn Rivara, die sich bisher beide regelmässig zweimal pro Jahr nach Spanien begeben haben, wo jeder seinen eigenen, auch örtlich getrennten Kundenkreis bearbeitet. Gemäss den vor nicht allzu langer Zeit von der Direktion der Genfer Bank auf Antreiben von Herrn Kern sen. erlassenen Weisungen war es strikte untersagt, auf den Reisen nach Spanien irgendwelche Bankunterlagen mit sich zu nehmen. Angesichts der grossen Zahl der dortigen Kunden wäre es aber unmöglich gewesen, ohne irgendwelches schriftliches Material zu arbeiten. Herr Kern jun. ist daher in der Weise vorgegangen, dass er durch Drittpersonen, in der Mehrzahl durch spanische Staatsangehörige, verschlüsselte Angaben nach Spanien bringen liess, die er nach seiner Ankunft dort wieder behändigte und auf die er sich bei seiner Arbeit stützen

./.

Dodis



konnte. Bei seinen Fühlungen mit den spanischen Kunden hat er jeweils äusserste Vorsicht walten lassen. Es wurde keinerlei Briefwechsel geführt und auch keine telefonischen Besprechungen. Er suchte seine Kunden vielmehr persönlich auf, wobei er sich nie seines eigenen Wagens bediente, sondern immer Taxis verwendete. Herr Kern jun. stellte nicht in Abrede, dass er anlässlich seiner Aufenthalte in Spanien auch Verbindungen mit neuen potentiellen Kunden angeknüpft hat. Er bestritt jedoch energisch, selbst irgendwelche Gelder aus Spanien ins Ausland verbracht zu haben. Die Transaktionen seien vielmehr auf andern Wege vor sich gegangen, so beispielsweise über "Kompensationen".

Herr Rivara soll nach Angaben der Vertreter des Bankvereins bisher in gleicher Weise vorgegangen sein, wobei er sich früher mitunter von seiner Ehefrau nach Spanien begleiten liess, die ihn bei seiner Arbeit unterstützte. Im Bankverein Genf kann man sich noch immer nicht erklären, weshalb Rivara das letzte Mal so unvorsichtig war und entgegen den ihm erteilten Instruktionen die nunmehr in die Hände der spanischen Polizei gefallene Kundenliste mit sich nahm. (Diese Liste soll im übrigen ausschliesslich den von Herrn Rivara betreuten Kundenkreis und nicht die Klientenschaft des Herrn Kern jun. betreffen.) Die Vertreter des Bankvereins halten es indessen für ausgeschlossen, dass Rivara bösgläubig gehandelt hat und dass bei ihm vor seiner Abreise, sei es schon in der Schweiz oder aber dann in Spanien, der Vorsatz zu einem deliktischen Handeln vorlag.

- 3 -

Nachdem Frau Rivara in die Geschäftstätigkeit ihres Ehemannes offenbar eingeweiht war, nimmt Herr Bundesanwalt Fürst in Aussicht, demnächst bei ihr eine Haussuchung durchführen und auch sie zur Angelegenheit befragen zu lassen. Eine solche Massnahme rechtfertigt sich nach Ansicht der Bundesanwaltschaft auch dann, wenn nichts Herrn Rivara Belastendes gefunden wird. Ein solches negatives Ergebnis könnte als Indiz dafür angesehen werden, dass tatsächlich ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

Im übrigen sieht die Bundesanwaltschaft davon ab, Herrn Rivara im Polizeianzeiger auszuschreiben. Indessen werden sämtliche Grenzposten vertraulich angewiesen, ihn bei seiner Wiedereinreise in die Schweiz anzuhalten und unverzüglich der Bundespolizei zur Einvernahme zuzuführen. Auf diese Weise soll eine allfällige Kollusionsgefahr ausgeschlossen werden.

